ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

des Schweizerischen Verbandes Creditreform Gen



Für den Bezug von Dienstleistungen des SVC durch Mitglieder und Kunden (nachstehend Mitglied) gelten folgende Bedingungen:

I. PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN

- Den Mitgliedern des SVC stehen u. a. in folgenden Bereichen Dienstleistungen und Produkte zu Vorzugskonditionen zur Verfügung:
 - Bonitäts- und Wirtschaftsauskünfte
 - Monitoring
 - Anreicherungen und Matches
 - Vorrechtliches Inkasso
 - Publikationen
- Die angebotenen Dienstleistungen und die Gebühren richten sich nach den jeweils geltenden Produktekatalogen und Tarifen. Diese können jederzeit angepasst werden.
- Das Eigentum sowie sämtliche Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte an den abgerufenen Daten verbleiben beim SVC.
- 4. Die Auskunfts- und Monitoring Dienstleistungen des SVC beruhen auf der Verarbeitung ausgewählter, bonitätsrelevanter Tatsachen, die dem SVC bekannt bzw. zugänglich sind, auf öffentlich zugänglichen Daten sowie auf betriebswirtschaftlichen Schätzungen. Sie sollen als Entscheidungshilfen dienen und ersetzen das eigene Urteil des Mitglieds nicht. Die Interpretation der erhaltenen Informationen und die Kreditentscheidung unterliegen der ausschliesslichen Verantwortung des Mitglieds. Allfällige Kreditlimiten stützen sich ausschliesslich auf dem SVC bekannte Tatsachen sowie auf Schätzungen und haben rein indikativen Charakter.
- Das Mitglied erhält direkten Zugang zu den in der Datenbank von SVC gespeicherten Daten. Diese steht dem Mitglied jederzeit zur Verfügung, ausgenommen während Aktualisierungen und Wartungsarbeiten. Es wird keine Verfügbarkeitsgarantie gegeben.
- Bei bestimmten Auskunftsprodukten kann das Mitglied die grafische Anzeige der Bonität individuell festlegen. Dies setzt die Definition der Anzeigekriterien durch das Mitglied voraus. Das Mitglied kann die Definition jederzeit anpassen.
- Die von SVC gelieferten Informationen entsprechen dem jeweiligen Stand der Datenbank. Es wird keine Gewährleistung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen.

II. DATENSCHUTZ, -SICHERHEIT

- 8. Der Abruf bzw. die Verwendung nicht öffentlich zugänglicher, bonitätsrelevanter Informationen darf ausschliesslich im Hinblick auf eine Beurteilung wirtschaftlich relevanter Sachverhalte und für den eigenen Bedarf des Mitglieds erfolgen (unter Vorbehalt von Ziff. 9. hienach). Er setzt ein überwiegendes Interesse des Mitgliedes nach Art 31 DSG voraus.
- 9. Das Mitglied ist dafür besorgt, dass der angegebene Rechtfertigungsgrund unter Beweis gestellt werden kann. Die entsprechenden Unterlagen (Notizen, Korrespondenzen, etc.) sind dem SVC auf Wunsch zur stichprobenweisen Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
- Als Legitimation für elektronische Anfragen dienen eine Benutzeridentifikation und ein

- Passwort. Besteht Grund zur Annahme, dass Nichtberechtigte davon Kenntnis erlangt haben, ist SVC unverzüglich zu informieren. Dasselbe gilt beim Ausscheiden eines Mitarbeiters, der die Zugangsdaten kannte. SVC haftet nicht für missbräuchliche Nutzung durch Dritte. SVC ist berechtigt, die Zugangsdaten jederzeit abzuändern.
- 11. Die Weitergabe nicht öffentlich zugänglicher, bonitätsrelevanter Informationen an Kunden des Mitglieds bedarf des Abschlusses einer Zusatzvereinbarung. Das Mitglied steht SVC dafür ein, dass sein Kunde über ein überwiegendes Interesse i. S. von Ziff. 6. hievor verfügt und die sich aus dem Datenschutzgesetz ergebenden Verpflichtungen seinerseits übernimmt. Im Übrigen ist jede Bekanntgabe oder Weitergabe solcher Informationen unzulässig.
- 12. Das Mitglied sorgt durch geeignete Sicherheitsvorkehren dafür, dass Unberechtigte (nicht involvierte Betriebsangehörige oder Dritte) keinen Zugang zu nicht öffentlich zugänglichen, bonitätsrelevanten Informationen erhalten.
- Im Falle einer Übermittlung von Daten des SVC sind die Vorgaben des Datenschutzgesetzes einzuhalten.
- 14. Die Weitergabe von nicht öffentlich zugänglichen, bonitätsrelevanten Informationen des SVC in Länder ohne angemessenes Datenschutzniveau gemäss Art. 16 DSG ist untersagt.
- 15. Das Mitglied haftet gegenüber dem Verband für den Schaden, der ihm infolge einer Nichteinhaltung der vorstehend angeführten Verpflichtungen – insbesondere aufgrund von Indiskretionen oder einem Missbrauch erteilter Auskünfte – entsteht.
- 16. Zur Förderung des Genossenschaftszwecks können Mitglieder des SVC dem Verband selbst eingeholte Betreibungsauszüge liefern und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten eigene Zahlungserfahrungen zur Verfügung stellen. Dieselben sind tatsachenkonform darzustellen. Dem SVC ist auf Wunsch Einblick in die Unterlagen zu gewähren, auf welche sich die erteilten Auskünfte abstützen. Die Datenlieferanten stehen dem SVC für die Folgen falscher Auskunftserteilung ein.
- SVC ist berechtigt, von Dritten gelieferte sowie eigene Zahlungserfahrungen in seiner Datenbank zu verwenden.
- Erfolgt die Bonitätsprüfung durch Matchabfragen, ist SVC berechtigt, die vom Kunden übermittelten Daten in seiner Datenbank zu speichern.
- Das Mitglied ist verpflichtet, seine Kunden über die Weitergabe von Informationen zur Auftragsund Zahlungsabwicklung an den SVC und deren Bearbeitung im Rahmen der Bonitätsprüfung zu informieren (Art. 19 DSG).
- 20. Das Mitglied wird darauf hingewiesen, dass der SVC keine automatisierten Einzelentscheidungen fällt. Er stellt lediglich Informationen als Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung der

- Kreditwürdigkeit der betroffenen Person bereit. Es ist Sache des Mitglieds, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.
- Nutzungsdaten werden gespeichert und zu Dokumentations- und Abrechnungszwecken verarbeitet.

III. VERZUG, HAFTUNG

- 22. Im Fall des Zahlungsverzuges steht SVC ein Verzugszins von 8% zu. Für jede Mahnung wird eine Gebühr von CHF 20.00 erhoben.
- 23. Die Dienstleistungen des SVC werden unter Ausschluss jeder Haftung des SVC, seiner Organe, Arbeitnehmer, Beauftragten, Geschäftsführer oder Kooperationspartner sowie deren Arbeitnehmer, Beauftragten oder sonstigen Hilfspersonen erbracht. SVC haftet weder für Inhalt und Umfang seiner Datenbank noch für den Inhalt einzelner Datensätze bzw. Informationen oder für die Funktionsfähigkeit seiner IT-Systeme.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 24. Die Nichteinhaltung der vorliegend begründeten Verpflichtungen kann den Ausschluss aus dem Verband oder die Verweigerung weiterer Auskunftserteilung ohne Kosten- oder Entschädigungsfolgen zulasten des Verbands zur Folge haben.
- 25. Das Mitglied stimmt zu, dass allgemeine Korrespondenz mit dem SVC per E-Mail geführt wird.
- Das Mitglied erklärt sich damit einverstanden, über Angebote des SVC und weitere Themen aus dem Kreis der Genossenschaft informiert zu werden.
- 27. Von den vorliegenden Geschäftsbedingungen abweichende Absprachen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich festgehalten werden. Im Zweifel haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.
- 28. Die Bearbeitung der Personendaten durch SVC erfolgt nach Massgabe der Datenschutzerklärung (creditreform.ch/ihr-recht).
- 29. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag ist der Sitz des SVC.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind vom Vorstand des SVC am 09.08.2023 genehmigt und per 1. September 2023 in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 1. November 2019.

Zürich, den 09.08.2023

Schweizerischer Verband Creditreform Gen

avul Egeli

Claude Federer Sekretär